



12. Februar 2020

Erläuterungen zur Änderung der PIC-Verordnung (ChemPICV)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Referenz/Aktenzeichen: S283-1341

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Verhältnis zum internationalen Recht	3
4	Erläuterungen zur Änderung des Anhangs 1 der ChemPICV	3
5	Auswirkungen	4
5.1	Auswirkungen auf den Bund	4
5.2	Auswirkungen auf die Kantone	4
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
5.4	Auswirkungen auf die Wirtschaft	4

1 Ausgangslage

Als Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21) ist die Schweiz verpflichtet, Chemikalien, die in der Schweiz verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, einer Ausfuhrnotifikationspflicht zu unterstellen und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften dem Sekretariat des Übereinkommens zu melden. Die Ausfuhrnotifikationspflicht wird durch die Aufnahme dieser Chemikalien in den Anhang 1 der PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82) umgesetzt.

2 Grundzüge der Vorlage

Im Anhang 1 der ChemPICV sollen sieben zusätzliche Stoffe gelistet werden, die seit der letzten Änderung dieses Anhangs weitgehenden Verboten des Inverkehrbringens bzw. strengen Verwendungsbeschränkungen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) unterworfen oder von den Listen der zugelassenen Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte gestrichen wurden. Der zurzeit geltende Anhang 1 der ChemPICV bildet die neuen Beschränkungs- und Verbotsregelungen, die mit der Änderung der ChemRRV, die am 17. April 2019 vom Bundesrat beschlossen wurde, noch nicht ab. Auch die jüngsten Streichungen aus der Liste der für Pflanzenschutzmittel genehmigten Wirkstoffe des Anhangs 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und die jüngsten Ablehnungen von Wirkstoffen für Biozidprodukte sind im geltenden Anhang 1 der ChemPICV noch nicht berücksichtigt. Die betreffenden Stoffe sollen zusätzlich in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Mit dieser Änderung der ChemPICV kommt die Schweiz ihren Pflichten als Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens nach.

4 Erläuterungen zur Änderung des Anhangs 1 der ChemPICV

Seit der letzten Aufnahme von Stoffen in den Anhang 1 der ChemPICV sind die Zulassungen mehrerer Pestizide im Rahmen der Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln und/oder von Biozidprodukten zurückgezogen worden. Es handelt sich um Carbendazim, Flusilazol, Ioxynil, Isoproturon, Triasulfuron und Triflumuron. Diese Wirkstoffe sollen in den Anhang 1 der PIC-Verordnung aufgenommen werden.

Weiter sollen Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und Vorläuferverbindungen im Anhang 1 der ChemPICV in der Kategorie „Industriechemikalie“ gelistet werden. Gemäss der Änderung der ChemRRV, die der Bundesrat am 17. April 2019 verabschiedet hat, wird die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOA als Stoff und von Zubereitungen, deren Gehalt an PFOA und ihren Salzen mehr als 25 ppb beträgt, oder deren Gehalt an PFOA-Vorläuferverbindungen mehr als 1000 ppb beträgt, abgesehen von wenigen spezifischen Ausnahmen verboten. Diese Verbotsregelung in der ChemRRV wird am 1. Juni 2021 in Kraft treten. Ab diesem Datum sollen PFOA, ihre Salze und Vorläuferverbindungen durch Aufnahme in den Anhang 1 der ChemPICV auch der Ausfuhrmeldepflicht unterstellt werden.

Schliesslich wird aufgrund des Hinweises der EZV in der 2. Ämterkonsultation der bestehende Eintrag des Pestizids «Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7)» im Anhang 1 der ChemPICV geändert, indem dieser neu «Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquatdichlorid (CAS Nrn. 1910-42-5, 75365-73-0) und Paraquatdimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2)» lautet. Diese Präzisierung des bestehenden Stoffeintrags für Paraquat soll Klarheit schaffen, welche Derivate von Paraquat der Ausfuhrmeldepflicht unterstellt sind.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Das BAFU trägt als bezeichnete nationale Behörde der Schweiz die Hauptlast des Bundesvollzugs der ChemPICV. Der Mehraufwand im Vollzug, der dem BAFU infolge der Aufnahme von neuen Stoffen in den Anhang 1 der ChemPICV entsteht, ist abhängig vom Umfang des Exports dieser Stoffe. Durch die Aufnahme dieser sieben Stoffe in den Anhang 1 der ChemPICV werden nur wenige zusätzliche Ausfuhrnotifikationen erwartet. Diese können im BAFU mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden.

Die notwendigen Anpassungen der Zolltarifdatenbank wird durch die EZV im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bewerkstelligt.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone, denn der Vollzug der ChemPICV ist Bundessache.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit dieser Änderung der ChemPICV wird sich infolge der Aufnahme von zusätzlichen Stoffen in den Anhang 1 der ChemPICV ein Mehraufwand für Exporteure dieser Stoffe ergeben, der abhängig ist vom Umfang des internationalen Handels mit diesen Stoffen. Dieser Mehraufwand wird als gering eingeschätzt.